

Vorlage-Nr. 14/2411

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: OE 5
Bearbeitung: Frau Greschner / Frau Kaukorat

Schulausschuss	26.02.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen

Beschlussvorschlag:

1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst.
3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Inhalt der Vorlage ist die Weiterentwicklung des Personalsteuerungsmodells der therapeutischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen.

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) bzw. Beschluss vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) folgende Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen beschlossen:

Beschluss der Vorlage 13/2394:

„Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard für die therapeutischen Leistungen an den LVR-Förderschulen wird festgeschrieben und umgesetzt. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Projektes „Entwicklung neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ gemäß der Vorlage Nr. 13/2394 weiter vorzugehen.“

Beschluss der Vorlage 13/3146/1:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 13/3146/1 beauftragt,

1. im Haushaltsjahr 2014 pilotweise die Personalbemessung nach Verordnungslage an drei Projektschulen (LVR-Förderschule Wuppertal, LVR-Christoph-Schlingensief-Schule und LVR-Louis-Braille-Schule) im Umfang einer zusätzlichen Vollzeitkraft umzusetzen,
2. zur Personalbemessung für das Haushaltsjahr 2015 bereits ab Herbst 2013 die Verordnungslage an allen 22 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Personal auf der Grundlage des in Vorlage dargestellten neuen Personalsteuerungsmodell zu erheben.“

Im Rahmen der Bewertung der aktuellen Personalsteuerung wurde insbesondere festgestellt, dass die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kennzahlen beeinflussbar sind und in der Praxis falsche Anreize setzen. Aus diesem Grund soll das bestehende Personalsteuerungsmodell weiterentwickelt und so stärker als bisher an den schulspezifischen sowie an den individuellen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden. Die Steuerung des Personals soll zukünftig nicht mehr auf beeinflussbaren Kennzahlen basieren.

Die Kernelemente des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells lauten:

- Entwicklung neuer Kennzahlen zur Personalbemessung, insbesondere stärkere Gewichtung der Schülerinnen und Schüler, die einen zusätzlichen Förderschwerpunkt haben
- Festschreibung auf 220,0 Stellen im therapeutischen Dienst
- Erhöhung der abrechenbaren Soll-Behandlungseinheiten (Soll-BE) auf 33 Soll-BE je Therapeutin und Therapeut in Vollzeit pro Woche
- Einführung von Poolstellen
- Umwandlung der 34-Stundenverträge in 39-Stundenverträge

- Beratung als zusätzliche Aufgabe des therapeutischen Dienstes
- Fortlaufende Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells

Der Landschaftsausschuss beschließt unter Aufhebung der Beschlüsse vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) die Anpassung der bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen. Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt.

Mit dieser Vorlage wird die Personenzentrierung im LVR weiterentwickelt (Zielrichtung Nr. 2 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention).

Begründung der Vorlage 14/2411:

I. Bisherige Beschlusslage auf Basis der Vorlagen 13/2394 und 13/3146/1

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) bzw. Beschluss vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) folgende Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen beschlossen:

Beschluss der Vorlage 13/2394:

„Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard für die therapeutischen Leistungen an den LVR-Förderschulen wird festgeschrieben und umgesetzt. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Projektes „Entwicklung neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ gemäß der Vorlage Nr. 13/2394 weiter vorzugehen.“

Beschluss der Vorlage 13/3146/1:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 13/3146/1 beauftragt,

1. im Haushaltsjahr 2014 pilotweise die Personalbemessung nach Verordnungslage an drei Projektschulen (LVR-Förderschule Wuppertal, LVR-Christoph-Schlingensief-Schule und LVR-Louis-Braille-Schule) im Umfang einer zusätzlichen Vollzeitkraft umzusetzen,
2. zur Personalbemessung für das Haushaltsjahr 2015 bereits ab Herbst 2013 die Verordnungslage an allen 22 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Personal auf der Grundlage des in Vorlage dargestellten neuen Personalsteuerungsmodell zu erheben.“

II. Hintergrund

Der LVR beschäftigt an seinen LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen eigenes therapeutisches Personal, das die therapeutische Versorgung der Schülerinnen und Schüler sicherstellt.

Die sogenannte interdisziplinäre Zusammenarbeit setzt eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht voraus. Diese ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler macht wesentlich die Qualität der therapeutischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen aus und wird als Qualitätsstandard beibehalten. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht.

Der Landschaftsausschuss beauftragte die Verwaltung mit Beschluss vom 18.02.2011, die Konzeption des LWL zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlung der Schülerinnen und Schüler auch in den LVR-Schulen zur Anwendung zu bringen (vgl. Vorlage-Nr. 13/935). Auf Grundlage dieses Auftrages wurde das Projekt „Entwicklung

neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ („Projekt Therapie“) auf den Weg gebracht. In der Projektgruppe waren Verwaltung, Schulleitungen, Therapeutinnen und Therapeuten, Eltern und Personalrat vertreten.

Folgende Aufgaben des therapeutischen Dienstes wurden im Rahmen des Projektes definiert:

- Erbringung von 30 abrechenbaren Soll-Behandlungseinheiten (Soll-BE) à 45 Minuten wöchentlich pro Vollzeitkraft (Teilzeitkraft entsprechend geringer)
- Sicherstellung der im Projekt ausführlich erarbeiteten Qualitätsstandards (z.B. Hilfsmittelversorgung, Anpassung von Schul- und Arbeitsmitteln)

Im Rahmen des Projekts Therapie wurde ein Personalsteuerungsmodell auf Basis der jeweiligen schulischen Verordnungslage (VO-Lage) entwickelt. Die Personalsteuerung erfolgt über ein umfassendes Controlling, das einerseits die VO-Lage der jeweiligen Schule, andererseits eine Gegenüberstellung der Soll-BE zu den tatsächlich erbrachten Behandlungseinheiten je Therapeutin und Therapeut (sog. „Auslastungsquote“) umfasst.

1. Personalsteuerung gemäß Projekt Therapie

Für die Personalsteuerung des therapeutischen Dienstes wurden im Projekt Therapie folgende Parameter festgelegt:

- Die Soll-Personalbemessung erfolgt nach dem Mittelwert der schulspezifischen ärztlichen Verordnungen. Grundlage sind 30 abrechenbare wöchentliche Soll-BE, unter Berücksichtigung der schulspezifischen Freistellung der therapeutischen Leitung. Der Freistellungsanteil der therapeutischen Leitung richtet sich nach der Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Mittelwert der schulspezifischen ärztlichen Verordnungen wird regelmäßig durch die Therapieleitung gemeldet.
- Um etwaigen Mittelwertschwankungen vorzubeugen, müssen zwei weitere Voraussetzungen erfüllt werden, bevor zusätzliches therapeutisches Personal zur Verfügung gestellt wird:
 - o Erreichen der durchschnittlichen jährlichen Auslastungsquote (wird durch die Zentralverwaltung ermittelt)
 - o Differenz zwischen Ist-Stellenbesetzung und Soll-Personalbemessung beträgt mind. 1 Stelle/Vollzeitkraft

Die Erhebung der Parameter erfolgte durch das therapeutische Personal in den Schulen.

2. Bewertung des Projektes

Im Nachgang zur Umstrukturierung des LVR-Dezernates Schulen und Integration werden sukzessiv die angewendeten Verfahren zur Steuerung des Schulträgerpersonals evaluiert und, sofern erforderlich, angepasst. Im Rahmen dieses Vorgehens wurden auch das Projekt Therapie und die damit verbundene Stellenbemessung bewertet.

Die Analyse der aktuellen Personalsteuerung ergab, dass insbesondere die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kennzahlen beeinflussbar sind. Das den Schulen bekannte Personalsteuerungsmodell setzt in der Praxis falsche Anreize und führt bei zahlreichen Therapeutinnen und Therapeuten zu einer systematischen Mehrarbeit, in der Hoffnung, weiteres Personal für die Schule erwirtschaften zu können.

Aus diesem Grund soll das Personalsteuerungsmodell weiterentwickelt und stärker als bisher an den schulspezifischen Förderbedarfen ausgerichtet werden. Die Steuerung des Personals soll zukünftig nicht mehr auf beeinflussbaren Kennzahlen basieren.

III. Entwicklung einer neuen Stellenbemessung

Die Verwaltung hat ausgehend von den geschilderten Bewertungen eine neue Stellenbemessung entwickelt, die den therapeutischen Bedarf der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers berücksichtigt und die fachlich, organisatorisch und personell durch das LVR-Dezernat Schulen und Integration gesteuert wird.

Therapeutische Behandlungen werden an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen angeboten (n=21).

Die Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW¹ regelt u.a. die Zuweisung pädagogischer Ressourcen an Schulen aller Schulformen. Zum Schuljahr 2014/2015 wurden schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler in die Berechnung der Grundstellenzahl aufgenommen. Gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) liegt eine Schwerstbehinderung vor, wenn bei einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht (§15 AO-SF). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet in diesen Fällen über eine intensivpädagogische Förderung aufgrund einer Schwerstbehinderung. Früher galten Schülerinnen und Schüler als schwerstbehindert, deren Behinderung auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung oder einer Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausging oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorlagen (vgl. Vorlage 14/2099, S. 10 ff.).

Die VO zu § 93 Abs. 2 SchulG setzt für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler eine günstigere Relation „Schüler je Stelle“ fest, d.h. die Schülerinnen und Schüler werden pädagogisch enger betreut. Auch in den Bereichen Pflege und Therapie ist für

¹ Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. SchulG) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017.

diese Schülerschaft eine engere Betreuung erforderlich. Diejenigen Schulen, die eine hohe Anzahl der o.g. Schülerinnen und Schüler vorweisen, haben folglich einen höheren Bedarf an therapeutischem Personal. Die Kennzahlen „Schülerinnen und Schüler mit einem weiteren Förderschwerpunkt“ bzw. „Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf“ werden im Rahmen der Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe nur durch Entscheidungen der zuständigen Schulaufsicht beeinflusst. Die Zahlen erhebt die Verwaltung im Rahmen der amtlichen Schulstatistik. Sie stellen daher verlässliche, nicht reaktive Kennzahlen zur Personalbemessung im Bereich Therapie dar. Im Fall mehrfacher Behinderungen bzw. mehrerer Förderbedarfe bleiben hier die Schülerinnen und Schüler mit einem zusätzlichen Förderschwerpunkt im Bereich Lernen (LE) bzw. Emotionale und soziale Entwicklung (ES) unberücksichtigt, da der LVR als Schulträger für diese Förderschwerpunkte nicht zuständig ist.

Nach Stand Oktober 2016 haben 1.699 der 4.156 Schülerinnen und Schülern an den hier betrachteten Schulen einen weiteren Förderbedarf (ca. 41%) und 1.590 Schülerinnen und Schüler einen intensivpädagogischen Unterstützungsbedarf. Die beiden Kennzahlen messen also in vergleichbarer Weise dasselbe Phänomen (Schwerstbehinderung, intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf). Zur Feststellung des Gesamtstellenbedarfs für den therapeutischen Dienst an den LVR-Schulen (siehe dazu unter IV.) wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler herangezogen und eine zusätzliche Gewichtung jener Schülerinnen und Schüler gewählt, die einen zusätzlichen Förderschwerpunkt haben.

Die Personalressourcen des therapeutischen Dienstes an den LVR-Förderschulen werden so an dem individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Dieses Prinzip soll in enger fachlicher Absprache mit den Schulen auch bei der Bemessung der schulspezifischen Bedarfe und der daraus resultierenden Stellenzuweisung zur Anwendung kommen.

IV. Organisatorische Anpassungen

Neben der Entwicklung neuer Kennzahlen zur Personalbemessung wurden auch organisatorische Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Personalsteuerung im Bereich des therapeutischen Dienstes erarbeitet.

1. Erhöhung der wöchentlichen Soll-Behandlungseinheiten

Ein/-e Therapeut/-in in Vollzeit soll zukünftig 33 (statt bisher 30) abrechenbare Soll-BE wöchentlich erbringen. Die wöchentlich zu erbringenden Soll-BE entsprechen sodann den zu leistenden Soll-BE der Therapeutinnen und Therapeuten an den Förderschulen des LWL.

Während der Präsenzzeiten der Schülerinnen und Schüler sollen vorrangig abrechenbare Einheiten abgewickelt werden. Die Therapieleitung jeder hier betrachteten Schule ist dementsprechend zukünftig angehalten, eine stärkere Priorisierung der Aufgaben des therapeutischen Dienstes vorzunehmen, damit insbesondere das Erreichen von 33 Soll-BE gelingen kann.

2. Verlagerung des Controllings

Das zukünftige Controlling hat neben den neu entwickelten Kennzahlen insbesondere die Verordnungslage und die Refinanzierung der therapeutischen Leistungen den LVR-Förderschulen zu berücksichtigen. Das LVR-Dezernat Schulen und Integration prüft daher derzeit die Verlagerung des Controllings von den Therapieleitungen in den LVR-Förderschulen in die Zentralverwaltung.

3. Beratung

Bereits aktuell erbringen die Therapeutinnen und Therapeuten vielfältige beratende Leistungen mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen. Die Beratung Betroffener und kommunaler Schulträger soll zukünftig eine weitere Aufgabe des therapeutischen Dienstes darstellen. Die Fachexpertise der Therapeutinnen und Therapeuten kann gemäß den im „Projekt Therapie“ erarbeiteten Qualitätsstandards dazu beitragen, die schulische Inklusion im Rheinland voranzubringen und die Qualität der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im allgemeinen Schulsystem zu verbessern.

Die Beratungsleistung soll sich in das gemäß Antrag-Nr. 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) im Aufbau befindende Beratungskonzept zur schulischen Inklusion einfügen.

V. Organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells Therapie

Mit dem weiterentwickelten Personalsteuerungsmodell für den therapeutischen Dienst erfolgt eine bedarfsorientierte Verteilung des therapeutischen Angebots auf die Schulen. Dabei werden folgende Gesichtspunkte organisatorisch, personell und finanziell berücksichtigt:

1. Keine Veränderung des bestehenden Stellenplans

Die Anzahl der Therapiestellen wird bei 220,0 Stellen eingefroren. Eine Veränderung des Stellenplans erfolgt auch in den nächsten Jahren nicht, ausgenommen sind hierbei nicht vorhersehbare signifikante Sondertatbestände (siehe hierzu VIII. Evaluation).

2. Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget

Durch die Festschreibung auf 220,0 Stellen und die entsprechend hinterlegte Finanzierung der Stellen wird eine Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget erreicht, sodass dem Auftrag aus dem Antrag 14/48 der Fraktionen von CDU und SPD Rechnung getragen wird.

3. Keine Ausweitung des Personalkostenbudgets bezogen auf den Bereich Therapie

Da die Personalkosten für den Bereich Therapie mittelfristig festgeschrieben sind, sind sie als fester Kostenbestandteil im Personalkostenbudget planbar. Eine Kostensteigerung

wird durch das von der Verwaltung erarbeitete Modell nicht hervorgerufen. Lediglich durch Tarifsteigerung etc. sind Kostensteigerungen möglich.

4. Herstellung von Lohngerechtigkeit im Bereich Therapie

Im Rahmen der Einführung des fortentwickelten Personalsteuerungsmodells Therapie soll eine Umwandlung der sogenannten 34-Stundenverträge in 39-Stundenverträge erfolgen. Neben dem offensichtlichen Vorteil der Attraktivitätssteigerung führt eine Rückkehr zu einem einheitlichen Arbeitsmodell zum einen zu einer Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im therapeutischen Dienst. Zum anderen erfolgt hierdurch auch eine vereinfachte und einheitliche Bearbeitungsweise der Personalangelegenheiten in der Verwaltung. Aufgrund der bisherigen Vielzahl an unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen, der unterschiedlichen Berechnungsweisen und der ggfs. notwendigen Nachsteuerung ist die Bearbeitung der Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 34-Stundenmodell differenzierter und zeitaufwendiger.

Zum Stichtag 01.01.2018 sind ca. 40% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Therapie im Rahmen des 34-Stundenmodells in den Schulen beschäftigt. Die Umwandlung der bestehenden 34-Stundenverträge bedeutet eine Steigerung des vollzeitverrechneten Ist (Summe aller Arbeitsstunden von allen Beschäftigten) von lediglich ca. 3,7%, ohne dass es zu einer Überschreitung der angestrebten 220,0 Stellen kommt. Dies entspricht unter den aktuellen Gegebenheiten der Stellenbewirtschaftung ungefähr sieben bis acht Vollzeitstellen (VK) und einem Finanzierungsvolumen von ca. 420.000 €. Dieser Aufwand ist im bisherigen Planansatz des Personalkostenbudgets enthalten und führt nicht zu einer zusätzlichen Mittelbereitstellung bezogen auf das hier zum Beschluss vorgelegte Personalsteuerungsmodell.

5. Einrichtung von Poolstellen - Reduzierung befristeter Arbeitsverhältnisse

Von den 220,0 Stellen Therapie wird ein Anteil von ca. 5% als Poolstellen eingerichtet. Die Besetzung dieser Poolstellen soll im Rahmen unbefristeter Arbeitsverträge erfolgen.

Die Einrichtung von Poolstellen trägt zur Lösung personalwirtschaftlicher Fragestellungen bei:

- Abfederung von Sondertatbeständen
- Etwaige Deckung der Bedarfe, welche durch die Bemessung nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben
- Deckung kurzfristiger Bedarfe durch Krankheitsvertretung, Mutterschutz, Elternzeit etc.

Durch die Einführung der Poolstellen kann also einerseits flexibel auf kurzfristig entstehende Bedarfe reagiert werden. Andererseits können durch die Einführung der Poolstellen weitere positive Effekte erzielt werden. Ein wichtiger Effekt ist hierbei die mögliche Verringerung von Zeitverträgen, damit einhergehend eine Attraktivitätssteigerung des Arbeitsverhältnisses und die Schaffung von Wissenstransfer.

Zum Stichtag 01.01.2018 sind im Bereich Therapie elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Zeitvertrages beschäftigt. Die Einstellung im Rahmen des Zeitvertrages

erfolgte in allen Fällen nach §14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Durch die Einrichtung von Poolstellen kann diese Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse reduziert werden.

6. Verbesserte Personalakquise aufgrund der Attraktivitätssteigerung des Arbeitsverhältnisses

Im Bereich Therapie sind knapp 40% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 55 Jahre alt. Dies bedeutet, dass es in den nächsten zehn Jahren im Rahmen von Wiederbesetzungen einen hohen Bedarf an therapeutischem Personal geben wird. Um diesen enormen Bedarf zukünftig decken zu können, ist es wichtig die Attraktivität der Arbeitsverhältnisse zu steigern.

Durch die Vereinheitlichung der Arbeitsmodelle (Rückkehr zum 39-Stundenmodell), der Einrichtung von Poolstellen und damit einhergehend der Reduzierung der Zeitverträge kann eine Attraktivitätssteigerung der Arbeitsverhältnisse erreicht werden. Im Rahmen von Ausschreibungen sind eine „echte Vollzeitstelle“ und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Stellenbesetzung, da sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sichere und angemessen bezahlte Arbeitsstelle bieten. Zudem besteht durch die vollständige Eingliederung von Poolkräften die Möglichkeit, den Schulen bereits in den Belangen der LVR-Förderschulen erfahrenes Personal zur Verfügung zu stellen, das direkt voll in den Schulalltag integriert werden kann.

Eine komprimierte Darstellung der Unterschiede zwischen dem bisherigen Personalsteuerungsmodell und dem weiterentwickelten Personalsteuerungsmodell für den therapeutischen Dienst sowie eine Darstellung der positiven Wirkungen des Modells können der Anlage 1 und der Anlage 2 entnommen werden.

VI. Finanzierung

Das weiterentwickelte Personalsteuerungsmodell Therapie bietet aufgrund der Festschreibung auf 220,0 Stellen einen mittelfristig fest planbaren Kostenbestandteil. Es entstehen lediglich zusätzliche Kostensteigerungen aufgrund von Tarifsteigerungen o.ä. Durch die Festschreibung der 220,0 Stellen und dem entsprechend zur Verfügung gestellten Budget wird zudem eine Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget erreicht.

Eine Steigerung des bisher zur Finanzierung des therapeutischen Personals zur Verfügung gestellten Budgets ist, ungeachtet etwaiger Sondertatbestände, nicht erforderlich (ausgenommen Tarifsteigerungen etc.).

VII. Refinanzierung

Die Refinanzierungsquote des LVR konnte in den letzten Jahren erheblich gesteigert werden. Konnten im Jahr 2006 noch 9,4% der Personalkosten für den therapeutischen Dienst durch Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen refinanziert werden, so waren es im Jahr 2016 bereits 22,6%.

Diese erhebliche Steigerung der Refinanzierung ist auf die im Projekt Therapie definierten Rahmenbedingungen der therapeutischen Tätigkeiten in den LVR-Förderschulen und die erstmalige Festlegung wöchentlicher Soll-BE zurückzuführen.

Durch die Erhöhung der wöchentlichen Soll-BE auf 33 Einheiten werden jährlich bis zu 25.000 Behandlungseinheiten zusätzlich durchgeführt. Hierdurch wird die Refinanzierungsquote des LVR deutlich gesteigert.

Der LVR hat unter Federführung der Dezernate 2 und 5 Verhandlungen mit den Vertretungen der Primär- und Ersatzkassen geführt, deren Angebot einer neuen Vergütungsvereinbarung inzwischen seitens der Verwaltung angenommen wurde. Die neue Vergütungsvereinbarung enthält gegenüber dem bisherigen Vergütungsniveau substantielle Verbesserungen. Nach Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung wird die Verwaltung über die erzielten Ergebnisse im Detail informieren.

VIII. Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells

Die Verwaltung beabsichtigt eine fortlaufende Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells, um die Wirkungen des weiterentwickelten Modells zu messen und auf signifikante Veränderungen der Rahmenbedingungen des Modells reagieren zu können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf bedeutende Veränderungen der Schülerzahlen, der therapeutischen Bedarfe, der Verordnungslage sowie der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Schulbereich, die für das Modell von Bedeutung sind (z.B. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, AO-SF). Die Evaluation soll damit qualitativ über die jährlichen Controllingberichte hinausgehen und erstmals im Jahr 2020 sowie dann regelmäßig alle zwei bis drei Jahre durchgeführt werden. Sofern sich aus der Evaluation Nachsteuerungs- und Optimierungsbedarfe ergeben, werden diese in zukünftigen Haushalts- und Stellenplanungen berücksichtigt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage 1

Weiterentwicklung des Modells zur bedarfsgerechten und personenzentrierten Steuerung des therapeutischen Personals an den LVR-Schulen

Derzeitiges Modell („Projekt Therapie“)	Fortentwickeltes Modell
Personalsteuerung auf Basis der jeweiligen Verordnungslage (VO-Lage) der Schule	Personalsteuerung auf Basis der Schüler/-innen insgesamt und der schwerst-/mehrfach behinderten Schüler/-innen
Erhebung der Kennzahlen und Controlling erfolgen in der Schule, von dort Meldung an Zentralverwaltung	Erhebung der Kennzahlen und Controlling erfolgen in der Zentralverwaltung
Stellen-Soll beeinflussbar („Angebot schafft Nachfrage“)	Stellen-Soll festgeschrieben (Planbarkeit und Sicherheit für alle beteiligten Akteure)
Arbeitsverträge der Therapeut/-innen: - 34-Std.-Modell (sog. Neuverträge) - 39-Std.-Verträge (sog. Altverträge)	Flächendeckende Umwandlung der 34-Std.-Verträge in 39-Std.-Verträge → Gleichbehandlung innerhalb der Therapieteams → Höhere Attraktivität bei der Besetzung vakanter Dienstposten, insbesondere im Hinblick auf demographischen Wandel
Einstellung von Personal im Rahmen eines Zeitvertrages (derzeit: 18 Zeitverträge mit ca. 11 Vollzeitkräften (VK))	Einführung eines Stellen-Pools zur Abwicklung von Vertretungen oder zur Abfederung schulspezifischer Besonderheiten → Reduzierung der Zeitverträge
Personalkosten müssen entsprechend des gemeldeten Bedarfs geplant werden; Steigerung der Personalkosten nicht mittel- bis langfristig planbar	Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget Mindestens mittelfristige Festschreibung der Personalkosten; Personalkosten als fester Kostenbestandteil planbar; Kostensteigerung lediglich bei Tarifsteigerungen o.ä. möglich
	Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch Gleichbehandlung aller Therapeut/-innen in den Schulen
Erbringung von wöchentlich 30 abrechenbaren therapeutischen Behandlungseinheiten (BE) pro VK (1 BE = 45 min)	Erbringung von wöchentlich 33 abrechenbaren therapeutischen Behandlungseinheiten pro VK → Entspricht Soll-Vorgaben des LWL → Steigerung der Refinanzierung angestrebt
	Beratung Betroffener und kommunaler Schulträger als zusätzliche Aufgabe der therapeutischen Teams (Baustein des zu konzipierenden Beratungskonzepts)

Anlage 2

Wirkungen des Neuen Steuerungsmodell aus unterschiedlichen Perspektiven

	Schüler/Schule	Finanzielle Aspekte	Personalpolitisch	Mitarbeitende	Personalvertretung
Personalsteuerung orientiert an der Schülerschaft	+				+
Erhöhung der Refinanzierungsquote gegenüber den Krankenkassen (Anhebung von 30 auf 33 BE)	+	+			
Keine Steigerung der Personalkosten gegenüber derzeitiger Planung		+			
Abschaffung des 34-Std. Modell a) Gleichbehandlung der Mitarbeitenden b) Attraktivitätssteigerung	+		+	+	+
Verringerung des Verwaltungsaufwandes			+	+	+
Verringerung von Zeitverträgen	+		+	+	+